

11.06.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aus-
führung des Personenstandsgesetzes

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 63)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. In § 63 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 dieses Absatzes wird gestrichen."

Begründung:

Es handelt sich um die Aufnahme einer Folgeänderung. In § 63 muß in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen werden, da er sich auf den zu streichenden Absatz 2 bezieht.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bedauert, daß die in der Verordnung festgesetzten Gebühren den Verwaltungsaufwand bei den Standesämtern nur unzureichend decken. Um ein Inkrafttreten der Verordnung nicht zu gefährden, stimmt er der Verordnung zu, erwartet aber, daß die Bundesregierung bei der nächsten Änderung den Kommunen für Amtshandlungen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgen, die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglicht.

Begründung (nur zur Unterrichtung des Plenums):

Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder haben in ihrem Beschluß vom 10. November 1988 zu Grundsatzfragen der Gebührenpolitik ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung in den Bereichen, in denen aufgrund bundesrechtlicher Kostenvorschriften eine Deckung des Verwaltungsaufwandes bei Landes- und Kommunalbehörden nicht erreicht wird, möglichst kurzfristig eine Änderung dieser Vorschriften mit dem Ziel einer Gebührenanpassung herbeiführt. Die in der Verordnung vorgesehenen Gebühren decken jedoch nur zu ca. 60 v.H. den mit den Amtshandlungen verbundenen Personal- und Sachaufwand, so daß 40 v.H. der Aufwendungen von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Dies ist bei Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im privaten Interesse des Antragstellers erfolgen, nicht hinnehmbar.